

ABFALLREGLEMENT MIT GEBÜHRENTARIF



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 08. JUNI 2001
IN KRAFT SEIT DEM 01. JANUAR 2001

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	4
Art. 1	Gemeindeaufgabe	4
Art. 2	Organisation, Durchführung	4
Art. 3	Abfallkonzept	4
Art. 4	Information	5
Art. 5	Benützungspflicht	5
Art. 6	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	5
II.	Siedlungsabfälle	6
a)	Gemeinsame Bestimmungen	6
Art. 7	Öffentliche Abfallbehälter	6
Art. 8	Verbrennen	6
Art. 9	Abfallzerkleinerer	6
Art. 10	Verwertung	6
Art. 11	Kompostierung	7
Art. 12	Tierkörper	7
Art. 13	Unterstützung	7
Art. 14	Übertragung von Aufgaben	7
Art. 15	Ausschluss von der Abfuhr	7
b)	Hauskehricht	8
Art. 16	Begriff	8
Art. 17	Behälter und Gebinde	8
Art. 18	Abfuhrtage, Annahmestellen	9
Art. 19	Bereitstellung	9
c)	Sperrgut	9
Art. 20	Begriff	9
Art. 21	Abfuhr	10
d)	Andere Abfälle und Materialien	10
Art. 22	Beseitigung	10

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	10
Art. 23 Beseitigung	10
III. Sonderabfälle	11
Art. 24 Begriff	11
Art. 25 Pflichten der Besitzer	11
Art. 26 Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen	11
Art. 27 Benzin- und Ölabscheider	11
IV. Finanzierung	12
Art. 28 Finanzierung der Abfallentsorgung	12
Art. 29 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	12
Art. 30 Gebührentarif	12
V. Schlussbestimmungen	13
Art. 31 Vollzug	13
Art. 32 Rechtspflege	13
Art. 33 Widerhandlungen	13
Art. 34 Ausführungsbestimmungen	14
Art. 35 Inkrafttreten	14
Gebührentarif zum Abfallreglement	15 – 20

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lauenen erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation,
Durchführung

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Entsorgungskommission.

² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Finanzverwaltung zuständig.

Art. 3

Abfallkonzept

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die

Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4

Information

¹ Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 5

Benutzungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentliche Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.

Art. 6

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7

Öffentliche Abfallbehälter

¹ Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 8

Verbrennen

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (s. Merkblatt „Abfall, Feuer, Luft“ vom GSA).

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 9

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Art. 10

Verwertung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle und
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission zu erfolgen.

Art. 11

Kompostierung

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Art. 12

Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Art. 13

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Art. 14

Übertragung von Aufgaben

Da zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer andren Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 15

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Art. 16

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Art. 17

Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.

Art. 18

Abfuhrtage,
Annahmestellen

¹ Der Hauskehricht wird 1-mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 19

Bereitstellung

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Entsorgungskommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

³ Bei Neuüberbauungen mit mehr als 5 Wohnungen kann die zuständige Kommission von der Bauherrschaft Kehrichtunterstände (gem. Baureglement) verlangen.

c) Sperrgut

Art. 20

Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 21

Abfuhr

Das Sperrgut wird durch die Verursacher selbst entsorgt.

d) Andere Abfälle und Materialien

Art. 22

Beseitigung

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b) Bauabfälle;
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung und
- e) tierische Abfälle.

² Die Entsorgungskommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 23

Beseitigung

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission (oder der Verwaltung) zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- Die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 – 19;
- Die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

	Art. 24
Begriff	Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.
	Art. 25
Pflichten der Besitzer	¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern. ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.
	Art. 26
Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen	¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen an Sonderabfällen. ² Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen führt die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durch. ³ Im Rahmen der Kapazität der Sammelaktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden. ⁴ Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und –aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können. ⁵ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.
	Art. 27
Benzin- und Ölabscheider	Der Verursacher organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung	<p>Art. 28</p> <p>¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Gebühren der Benützer,– die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,– Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,– Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.). <p>² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde (Art. 25), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.</p>
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	<p>Art. 29</p> <p>¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).</p> <p>² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).</p>
Gebührentarif	<p>Art. 30</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,

- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31

Vollzug

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Art. 32

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Kommission und der Finanzverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin.

Art. 33

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.00. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 34

Ausführungsbestimmungen Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 35

Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden allen früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Lauenen am 08. Juni 2001

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Gez. P. Weissen

Gez. A. Kappeler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 08. Mai bis 08. Juni 2001 in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger vom 08. Mai 2001 sowie im öffentlichen Anschlag bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Lauenen, 10. Juni 2001

Der Gemeindeschreiber:

Gez. A. Kappeler

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 27. NOVEMBER 2004
GÜLTIG AB 01. JANUAR 2005

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lauenen erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglements vom 08. Juni 2001 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Art. 1

Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

- pro Wohnung (inkl. Zweit- und Ferienwohnungen)
Fr. 100.00 bis Fr. 250.00
- pro regelmässig vermietete Vorsass-, Senn- und Alphütte Fr. 30.00 bis Fr. 70.00
(die gebührenpflichtigen Objekte werden jährlich von der zuständigen Kommission bestimmt).

³ Alle Grundgebühren werden jährlich mit einer Teilrechnung im Frühjahr und der Schlussrechnung Ende Jahr erhoben.

b) Sackgebühr

Art. 3

Bemessungsgrundlagen

¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4

Markengebühr

¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechende, Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Art. 5

Direktlieferung

Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

II. Gewerbe

Art. 6

Bemessungsgrundlagen
Gewerbebetriebe

¹ Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, wie Holz-, und Installationsbetriebe, Lebensmittel- und Bekleidungsbranche, Verwaltungen, Banken und Büros sowie Kunstateliers, Arzt, Zahnarzt und Tierpraxen, Architektur- und Ingenieurbüros, Coiffeur- und Kosmetiksalons usw. und öffentliche Gebäude (Schulhaus, Gemeindeverwaltung, Ferienlager) egal

welcher Grösse, haben eine Grundgebühr zu entrichten.

Ansatz Fr. 100.00 bis Fr. 300.00

² Zusätzlich ist pro Arbeitskraft inkl. Betriebsinhaber eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

Ansatz pro Person Fr. 20.00 bis Fr. 60.00

³ Hotels- und Restaurationsbetriebe sind von den Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 ausgenommen.

Landwirtschaftsbetriebe

⁴ Landwirtschaftsbetriebe, egal welcher Grösse, haben eine Grundgebühr zu entrichten (ohne Arbeitskraft).

Ansatz Fr. 50.00 bis Fr. 150.00

Hotel- und
Restaurationsbetriebe

⁵ Hotel- und Restaurationsbetriebe inkl. Altersheim haben eine Grundgebühr zu entrichten. Sie wird jährlich erhoben und beträgt:

– pro Objekt pauschal Fr. 400.00 bis Fr. 600.00

Dorfvorstand / SAC / Skilift

⁶ Der Dorfverein, die SAC-Hütte sowie der Skilift bezahlen eine Grundpauschale.

Ansatz Fr. 100.00 bis Fr. 300.00

Art. 7

Containerplombe

Die Container der Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und Privaten, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht gebührenbelasteten Gebinden gefüllt werden, werden nach Gewicht (zusätzlich Andockgebühr) in Rechnung gestellt. Die Gebühren betragen:

– pro Andockung/Leerung Fr. 1.50 bis Fr. 4.50

– pro kg Inhalt Fr. 0.35 bis Fr. 1.05

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8

Gebührenansätze

Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

Art. 9

Abgabe der Säcke

¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.

² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Art. 10

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Art. 11

Sammelstellen und -aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 12

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 80.00.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 13

Bezug

¹ Die Grundgebühr wird vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils mit einer Teilrechnung im Frühjahr sowie der Schlussrechnung Ende Jahr fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack- und Markengebühren werden vom Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 14

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

² Der Tarif vom 08.06.2001 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Lauenen, 27. November 2004

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Gez. P. Weissen

Gez. A. Kappeler